



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

11

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 22.12.10

Drucksachen-Nr.: V/326

Beschluss-Nr.: Kenntnisnahme am 22.12.10      Beschlussdatum:  
m:

Gegenstand: Informationsvorlage  
zur Behandlung einer Resolution zur Neuordnung des  
Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts durch den Bundestag, initiiert  
durch den Deutschen Städtetag, den Deutschen Landkreistag und den  
Deutschen Städte- und Gemeindebund

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister       Hauptausschuss  
 Betriebsausschuss       Jugendhilfeausschuss  
       Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis      Ja       Nein

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	02.12.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	16.12.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	09.12.10	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 05.11.10

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung nimmt die beiliegende Resolution, die durch den Deutschen Städtetag, den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund erarbeitet wurde, zur Kenntnis. Die Weiterleitung der Resolution wird an die Bundestagsabgeordneten, die aus dem Wahlkreis gewählt wurden, erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Das deutsche Abfallrecht muss in wenigen Monaten an die Vorgaben der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie angepasst werden. Dazu hat das Bundesumweltministerium im August 2010 den Referentenentwurf eines Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgelegt und im September 2010 mit den Verbänden, den Landesministerien und den örtlichen Aufgabenträgern der Abfallwirtschaft erörtert. Sollte der vorliegende Referentenentwurf ohne die Hinweise und Veränderungsvorschläge der an der Erörterung Beteiligten vom Bundestag und vom Bundesrat beschlossen werden, dann entstehen Gefahren für die Zukunft der kommunal verantworteten Abfallentsorgung, für die Planungs- und Investitionssicherheit der Kommunen und damit für die Stabilität der Abfallgebühren.

Der vorgelegte Referentenentwurf verfolgt ohne Not das Ziel, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.10 im sogenannten „Altpapierkrieg“ ungeschehen zu machen. Man will den Kommunen jegliche Steuerungsmöglichkeiten nehmen, mit denen sie den Aufbau paralleler Sammelsysteme durch Privatunternehmen kanalisieren können. Wird der Referentenentwurf zum Gesetz, könnten z. B. Vorstöße privater Altpapiersammler, in günstig zu entsorgenden Gebieten Altpapier zu sammeln, praktisch nicht mehr abgewehrt werden. Die Folgen haben dann nicht nur die Abfallgebühren zahlenden Bürgerinnen und Bürger zu tragen, deren Erlöse aus der Altpapiervermarktung nicht mehr der Verringerung der Abfallgebührenrechnung zugute kommen, weil die Erlöse bei den parallel tätigen privaten Altpapiersammlern verbleiben.

Das Auftreten der privaten Altpapiersammler ist immer dann zu verzeichnen, wenn der Altpapierpreis eine Höhe erreicht, die für private Unternehmen lukrativ wird. Die Verbände bezeichnen dies als „Rosinenpickerei“. Hauptbetroffene sind die privaten Entsorgungsunternehmen, die in der Regel durch Ausschreibungsverfahren diese Entsorgungssparte mit einkalkuliert haben und im Auftrag der Kommunen die Entsorgung vornehmen. Sie werden um den wirtschaftlichen Erfolg ihres Auftrages gebracht.

Selbst dann, wenn die Gebietskörperschaft ausdrücklich beschlossen hat, von der Aufstellung von Tonnen für die Altpapierentsorgung, etwa aus Platzgründen, abzusehen, ist es den Kommunen nach den Vorstellungen des Umweltministeriums verwehrt, gegen Angebote eines Privatunternehmens vorzugehen, das den Bürgerinnen und Bürgern auf eigene Rechnung die Bereitstellung von Altpapier-tonnen anbietet. Dies ist ein weiterer Eingriff in die gesetzlich verbrieft Selbstverwaltungsgarantie.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Verpflichtung zur Entsorgung von Bioabfällen, die aber in der Stadt Neubrandenburg bereits sehr flächendeckend vollzogen wird.

## RESOLUTION

### zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Die Kommunen tragen seit Jahrzehnten die Verantwortung für eine sichere, ökologische, hochwertige und ressourceneffiziente Abfallentsorgung in Deutschland. Das weltweit anerkannte hohe Niveau der Kreislaufführung von Abfällen und Wertstoffen haben die Kommunen – auch schon vor Inkrafttreten u. a. der Verpackungsverordnung – geprägt. Daher fordern sie:

#### 1. Planungssicherheit sorgt für Gebührenstabilität

Bei der Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht erwarten die Kommunen in Deutschland von Bundestag und Bundesrat, dass sie auf die gewachsenen kommunalen Entsorgungsstrukturen, die Verpflichtung der Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge vor Ort und ihre Verantwortung gegenüber den Abfallgebührenzahlern Rücksicht nehmen. Langfristige Investitionen der Kommunen in ihre Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht dadurch entwertet werden, dass den Kommunen Abfallströme entzogen werden, für die sie bisher verantwortlich waren und für die die Entsorgungsanlagen bei ihrer Einrichtung auch ausgelegt waren.

#### 2. Über die Hausmüllerfassung muss vor Ort entschieden werden

Die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vor Ort wissen am besten, wie unter den jeweils gegebenen Verhältnissen Hausmüll erfasst werden muss, um die Ziele einer Kreislauf- und Abfallwirtschaft zu erreichen. Die Kommunen brauchen keine bundeseinheitliche Regelung der Frage, welche Erfassungssysteme zu verwenden sind und welche Abfallfraktionen wie erfasst werden. Daher wenden sich die Kommunen insbesondere gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Einführung einer flächendeckenden getrennten Sammlung von Bioabfällen. Diese Fragen müssen wie bisher durch die Kommunalvertretungen vor Ort entschieden werden. Dort liegt auch die Gebührenverantwortung.

#### 3. Keine „einheitliche Wertstofftonne“, und falls doch: Wertstofffassung nur in kommunaler Verantwortung

Die Probleme der Verpackungsentsorgung – vor allem ausgelöst durch das weitgehend unregulierte Nebeneinander von neun Systemen zur Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen – können nur durch eine Stärkung der kommunalen Verantwortung vor Ort gelöst werden. Dafür ist, entgegen dem Gesetzentwurf, keine bundesweite Einführung einer verpflichtenden Wertstofftonne notwendig. Ob und in welcher Form eine Wertstofffassung durchgeführt wird, kann sinnvoll nur vor Ort entschieden werden. Insbesondere die bewährten Wertstoffhöfe müssen erhalten bleiben. Keineswegs akzeptabel ist, dass über die Einführung von Wertstofftonnen den Kommunen weiterer Hausmüll entzogen wird. Die Bürgerinnen und Bürger werden um die Gebührenvorteile gebracht, wenn die lukrativen Bestandteile des Abfalls auf eigene Rechnung durch Private verwertet werden und die Kommunen lediglich die unverwertbaren Abfälle zu entsorgen haben.

#### 4. Abfälle aus privaten Haushalten sind der Kommune zu überlassen

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18.06.09 zur Altpapierentsorgung klargestellt: Abfall, der in privaten Haushalten anfällt, ist grundsätzlich der Kommune zu überlassen. Das ist eine Grundvoraussetzung für eine gemeinwohlorientierte Abfallwirtschaft, die auch den Belangen der Ökologie, der öffentlichen Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung Rechnung trägt. Diese Überlassungspflicht darf nicht ausgehöhlt werden. Der privat initiierte

Aufbau von Wertstoffsammlungen – parallel zu der kommunalen Wertstoffsammlung – soll nun wieder nahezu unbeschränkt ermöglicht und den Kommunen jegliche Steuerungsmöglichkeit entzogen werden. Dieser Versuch der Bundesregierung, das erwähnte

Grundsatzurteil durch eine Änderung des geltenden Abfallrechts zu korrigieren, ist nicht hinnehmbar und europarechtlich nicht geboten: Der Vertrag von Lissabon schützt die Kommunen sowohl dann, wenn sie nach einer Ausschreibung Entsorgungsdienstleistungen an Private vergeben als auch dann, wenn sie diese Leistungen selbst erbringen.

#### 5. Gewerbliches „Rosinenpicken“ schadet allen Gebührenzahlern und auch privaten Konkurrenten

Die Erlöse aus „gewerblichen Sammlungen“ kommen nur ihren Veranlassern zugute. Sie fehlen im Gebührenhaushalt und/oder schmälern den Gewinn des privaten Entsorgungsunternehmens, das eine Kommune nach einer Ausschreibung mit der Wertstoffentsorgung beauftragt hat. Selbst dann, wenn ein Stadtrat, Gemeinderat oder Kreistag ausdrücklich beschlossen hat, von der Aufstellung von Tonnen für die Altpapierentsorgung abzusehen, etwa weil bei den betroffenen Haushalten der Platz für die Aufstellung der Tonnen fehlt, ist es den Kommunen nach den Vorstellungen des Umweltministeriums verwehrt, gegen Angebote eines Privatunternehmens vorzugehen, das den Bürgern und Bürgerinnen auf eigene Rechnung die Bereitstellung von Altpapiertonnen anbietet. Die jetzt vorliegenden Regelungen sind unpraktikabel und provozieren jahrelange Rechtsstreitigkeiten. Betroffen sind die Bürger und Bürgerinnen in Kommunen aller Größenordnungen: Der „Kampf ums Altpapier“ hat gezeigt, dass ein unkontrollierter Wettbewerb um Wertstoffe aus Privathaushalten den öffentlichen Straßenraum mit uneinheitlichen Sammelbehältern beeinträchtigt und die Anwohner mit zusätzlichen Abholfahrten belastet. Wohngebiete dürfen nicht zu Wettkampfarenen privater Entsorgungsunternehmen werden.

#### 6. Kommunen müssen selbst über die Untersagung gewerblicher Sammlungen entscheiden können

Die Kommunen wenden sich auch gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, nach der die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche Sammlung zulässig ist oder nicht, auf eine „neutrale Stelle“ übertragen werden soll. Eine solche Regelung ist systemfremd und verfassungsrechtlich bedenklich.